

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht nach §§ 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von Gärprodukten am Standort Zur Rinderfarm 1 in 02929 Rothenburg/ O. L. OT Neusorge

Die Heim Rinderfarm Neiße GmbH beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Gärprodukten auf den Flurstücken 133/4, 137 und 140/8, Flur 1 der Gemarkung Neusorge in 02929 Rothenburg/ O. L. OT Neusorge.

Das Genehmigungserfordernis für das Vorhaben ergibt sich aus § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 9.1.1.3 (S) Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach Einschätzung des Landkreises kann das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Zu den durch den Anlagenbetrieb verursachten Immissionsbelastungen an Lärm liegt den Antragsunterlagen ein schalltechnisches Gutachten bei. Durch den Betrieb der Biogasanlage werden keine Immissionsrichtwerte überschritten. Des Weiteren werden laut lufthygienischem Gutachten keine Immissionswerte hinsichtlich Geruchs überschritten. Die Beurteilung der Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen im Umfeld der Anlage kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme nicht hervorgerufen werden.

Während der Bauphase kommt es zu geringen Staub- und Lärmemissionen.

Von der beantragten Änderung sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es erfolgt lediglich eine Versiegelung innerhalb des Anlagengeländes.

Der Abwasseranfall ist durch die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser gekennzeichnet. Der Standort des Vorhabens liegt weder in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Baudenkmale, Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Unter der Berücksichtigung der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen sind keine erheblichen Belästigungen oder erhebliche Nachteile zu befürchten.

Im Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig, sondern nur mit dem Genehmigungsbescheid vom 08.02.2024 anfechtbar.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) i. V. m. dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) ab dem 22.02.2024 im Landratsamt Görlitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Georgewitzer Straße 52 in 02708 Löbau, Zimmer 3004 zugänglich.

Görlitz, den 13.02.2024



i. A.
Peter Müller
Amtsleiter
Umweltamt

